

Lesefassung

Satzung

des Amtes Wilstermarsch

über die Entschädigung in Ehrenämtern

(Entschädigungssatzung)

(Lesefassung einschl. 1. - 7. Nachtrag)

Gültig ab 01.07.2023

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Amtsvorsteherin oder Amtsvorsteher
- § 2 Stellvertretende Amtsdirektorin oder stellvertretender Amtsdirektor
- § 3 Gleichstellungsbeauftragte
- § 4 Sitzungsgeld
- § 5 Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung für Selbständige
- § 6 Abwesenheit vom Haushalt
- § 7 Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger
- § 8 Reisekosten
- § 9 Amtswehrführerin oder Amtswehrführer
- § 10 Eheschließungsstandesbeamte
- § 11 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 12 Inkrafttreten

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Wilstermarsch vom 23. Juni 2003, für den Nachtrag 1 vom 12.12.2007, für den Nachtrag 2 vom 19.04.2010, für den Nachtrag 3 vom 11.11.2013, für den Nachtrag 4 vom 16.11.2015, für den Nachtrag 5 vom 07.06.2017, für den Nachtrag 6 vom 29.06.2020 und für den Nachtrag 7 vom 08.02.2023 folgende Satzung über die Entschädigung in Ehrenämtern für das Amt Wilstermarsch erlassen:

§ 1

Amtsvorsteherin oder Amtsvorsteher

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird für die dienstliche Benutzung eines privaten Fahrzeuges ein Betrag von monatlich 71 Euro besonders erstattet.

- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Entschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, 80 % von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht übersteigen.

§ 2

Stellvertretende Amtsdirektorin oder stellvertretender Amtsdirektor

Die stellvertretenden Amtsdirektorinnen / Amtsdirektoren erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Amtsdirektorin / des Amtsdirektors eine Aufwandsentschädigung je Vertretungstag in Höhe von 5 % des Höchstsatzes nach § 4 der Entschädigungsverordnung.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Für die Teilnahme an Sitzungen erhält sie gemäß den Regelungen der Entschädigungsverordnung auch für die Sitzungen der städtischen Gremien sowie für Sitzungen der amtsangehörigen Gemeinden ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 4 Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, an sonstigen in der Hauptsatzung des Amtes bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für das Amt ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht dem Amtsausschuss angehören, im Vertretungsfall.

- (2) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 €.
- (3) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Amtsausschusses nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein weiteres Sitzungsgeld in Höhe des Sitzesgeldes nach Abs. 1.

§ 5 Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaufschlüsselung für Selbständige

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses sowie den nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlüsselung auf Antrag eine Verdienstaufschlüsselung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlusses nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlüsselung je Stunde beträgt 23 €.

§ 6 Abwesenheit vom Haushalt

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses sowie die nicht dem Amtsausschuss

angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt höchstens 11,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 7 *Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger*

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses sowie den nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt höchstens 8 €.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 4 oder eine Entschädigung nach § 5 gewährt wird.

§ 8 *Reisekosten*

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses sowie den nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Regelungen der Entschädigungsverordnung für Schleswig-Holstein zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet.

§ 9 *Amtswehrführerin oder Amtswehrführer*

- (1) Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Amtswehrführerin oder des Amtswehrführers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung gewährt.

§ 10 *Eheschließungsstandesbeamte*

Den Eheschließungsstandesbeamten wird je Eheschließung zur Abgeltung des gesamten Aufwandes der 1,5 fache Betrag nach § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung gewährt.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist das Amt Wilstermarsch für die amtsgehörigen Gemeinden, die Stadt Wilster und sich selbst berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3,4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind insbesondere: Name, Anschrift, Funktionen, Kontoverbindungen, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder. Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich oder elektronisch informiert.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von sonstigen ehrenamtlich Tätigen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2003 in Kraft. Nachtrag 1 tritt am 01.01.2008, Nachtrag 2 am 13.11.2010, Nachtrag 3 am 15.11.2013, Nachtrag 4 rückwirkend zum 01.01.2015, Nachtrag 5 am 30.06.2017, Nachtrag 6 rückwirkend zum 01.01.2020 und Nachtrag 7 zum 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 9 der Hauptsatzung vom 19.06.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2001, außer Kraft.

Wilster, den 03. Juli 2003

Block
Amtsvorsteher